



# Reglement zur Integrität und Loyalität

Gültig ab 1. Januar 2022

Beschluss des Stiftungsrates vom 28. Oktober 2021.

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeines	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Pensionskassenverantwortliche und Personen und Institutionen	3
Art. 4	Pflichten	3
Art. 5	Materielle Vorteile	4
Art. 6	Eigengeschäfte	4
Art. 7	Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden	4
Art. 8	Interessenkonflikte	5
Art. 9	Retrozessionen	5
Art. 10	Kontrollmassnahmen	5
Art. 11	Änderungsvorbehalt	6
Art. 12	Aushändigung	6
Art. 13	Inkrafttreten	6

Gestützt auf Art. 3 Abs. 3 der Stiftungsurkunde und die Verordnung des Grossen Gemeinderates über die PKSW erlässt der Stiftungsrat das vorliegende Reglement zur Integrität und Loyalität.

## **Art. 1 Allgemeines**

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat erlässt das vorliegende Reglement gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen von BVG und BVV 2 und die reglementarischen Grundlagen der PKSW.
- <sup>2</sup> Die PKSW ist Mitglied des Schweizerischen Pensionskassenverbandes (ASIP) und setzt dessen Charta um.
- <sup>3</sup> Dieses Reglement beschreibt v.a. die Richtlinien zur Einhaltung von Art. 48f bis Art. 48l BVV2.

## **Art. 2 Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement hat den Charakter einer allgemeinen Weisung und gilt für sämtliche Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung, der Geschäftsführung und der Verwaltung der PKSW betraut sind sowie für Mitglieder der Organe und Mitarbeitende der PKSW.
- <sup>2</sup> Dieses Reglement ergänzt die schriftlichen Vereinbarungen der PKSW mit den Organen, Mitarbeitenden und weiteren externen involvierten Personen und Institutionen zur Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe.
- <sup>3</sup> Externe involvierte Personen und Institutionen, welche den Integritäts- und Loyalitätsvorschriften unterliegen, werden mittels vertraglicher Regelung zur Einhaltung der Vorschriften verpflichtet.
- <sup>4</sup> Die unterstellten internen Personen und Institutionen sind über das Reglement und die ASIP-Charta zu informieren. Dies ist periodisch und bei Bedarf zu wiederholen.

## **Art. 3 Pensionskassenverantwortliche und Personen und Institutionen**

- <sup>1</sup> Als Pensionskassenverantwortliche gelten alle Personen, die für die PKSW eine Funktion mit Entscheidungs- und/oder Überwachungskompetenz innehaben, die mit Stimmrecht oder beratender Stimme einem Organ oder Gremium der PKSW angehören oder für die Entscheidungen der PKSW Grundlagen erarbeiten bzw. dabei beratend mitwirken.
- <sup>2</sup> Als unterstellte Personen gelten alle Personen und Institutionen, die zur Einhaltung der Vorgaben der ASIP-Charta gesamthaft oder zu Teilen verpflichtet sind. Dies sind insbesondere sämtliche Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung, der Geschäftsführung oder der Verwaltung der PKSW betraut sind.
- <sup>3</sup> Die ASIP-Charta unterscheidet die involvierten Personenkreise wie folgt:
  - a. Verantwortliche ohne Handelsaktivitäten: Mitglieder des Stiftungsrates, Mitglieder und beratende Mitglieder der Anlagekommission, Geschäftsführer und Mitarbeitende der PKSW oder eines angeschlossenen Arbeitgebers.
  - b. Verantwortliche mit Handelsaktivitäten: In die Vermögensverwaltung involvierte Personen (FRL 2.2.) und gleichzeitig dem Personenkreis a) angehörend. Dazu gehören beispielsweise Mitarbeitende der PKSW oder eines angeschlossenen Arbeitgebers, die Vermögensteile bewirtschaften.
  - c. Nicht-Verantwortliche mit Handelsaktivitäten: in die Vermögensverwaltung involvierte Personen, die über Kauf- und Verkaufs-Entscheidungen lediglich informiert sind, wie z.B. Buchhaltungsmitarbeiter oder Mitarbeiter im Bereich Liegenschaftenverwaltung.
  - d. Externe Entscheidungsvorbereiter und Berater: Investment-Controller / -Consultant, Allgemeine Anlageberatung / -expertise (Anlagestrategie, Fachberatung in der Vermögensverwaltung), Gutachter.
  - e. Externe Beauftragte: Global Custodian, Experte für Berufliche Vorsorge, externe Vermögensverwalter / Anlagestiftungen / Anlagefonds, Immobilienverwalter.

## **Art. 4 Pflichten**

- <sup>1</sup> Mit der Geschäftsführung, der Verwaltung oder mit der Vermögensverwaltung betraute Personen verfügen über einen guten Ruf und bieten Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit. Die Verantwortlichen der PKSW handeln in ihrer Funktion unabhängig und im Interesse der Versicherten und Rentenberechtigten. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine schädigenden Interessenkonflikte entstehen.
- <sup>2</sup> Alle involvierten Personen handeln im Sinne der treuhänderischen Sorgfaltspflicht im Umgang mit den anvertrauten Geldern. Insbesondere verpflichten sich die Verantwortlichen der PKSW nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten, Beauftragte sorgfältig auszuwählen, zu instruieren und zu überwachen,

nur Anlagen einzusetzen, deren wesentliche Risiken und erwartete Erträge nach Kosten sie verstehen und die Funktionen zwischen Durchführung und Kontrolle zu trennen.

<sup>3</sup> Die PKSW sorgt dafür, dass die Anspruchsgruppen wahrheitsgetreu, stufengerecht, regelmässig und zeitgerecht mit relevanten Informationen versorgt werden. Personelle Wechsel im obersten Organ, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.

## **Art. 5 Materielle Vorteile**

<sup>1</sup> Pensionskassenverantwortliche müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten.

<sup>2</sup> Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung, der Geschäftsführung oder der Verwaltung der PKSW betraut sind, dürfen keine persönlichen Vermögensvorteile wie z.B. Geschenke, Einladungen, Retrozessionen, Vergünstigungen oder Vorzugskonditionen (z.B. von Banken oder Bauunternehmen) entgegennehmen, die ihnen ohne ihre Stellung bei der PKSW nicht gewährt würden.

<sup>3</sup> Angenommen werden dürfen Geschenke und Essenseinladungen mit einem Wert unterhalb den von der PKSW definierten Wertlimiten, sogenannte Gelegenheitsgeschenke. Als solche gelten einmalige Geschenke und Essenseinladungen im Wert von höchstens Fr. 200.- pro Fall und Fr. 1'000.- pro Jahr und Geschäftspartner, insgesamt aber maximal Fr. 2'000.- pro Jahr. Wenn immer möglich sind Geschenke an die Mitarbeitenden zukommen zu lassen.

<sup>4</sup> Einladungen zu einer Veranstaltung, bei welcher der Nutzen für die Vorsorgeeinrichtung im Vordergrund steht, wie z.B. Fachseminare, sind zugelassen, falls sie nicht mehr als einmal pro Monat stattfinden. Zulässige Veranstaltungen sind in der Regel beschränkt auf zwei Tage und sind mit dem PW oder öffentlichem Verkehrsmittel erreichbar. Am Mittag oder am Abend kann eine gesellschaftliche oder soziale Veranstaltung daran anschliessen.

<sup>5</sup> Unzulässig sind Vermögensvorteile in Form von Geldleistungen (Gutscheinen, Vergütungen) sowie Kick-Backs, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen, die nicht auf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Stiftungsrat der PKSW beruhen.

<sup>6</sup> Erhalten Nahestehende persönliche Vermögensvorteile, werden diese wie direkt vom Verantwortlichen entgegengenommen behandelt.

<sup>7</sup> Geschenke und Einladungen, die pro Fall oder pro Jahr die obgenannten Limiten übersteigen oder die Kriterien nicht erfüllen, können zulässig sein, falls dies vom Stiftungsrat genehmigt wird.

<sup>8</sup> Alle weiteren im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit für die PKSW erhaltenen Vermögensvorteile sind zwingend an die PKSW abzuliefern.

<sup>9</sup> Im Falle unzulässiger Vermögensvorteile ist die PKSW zu sofortigen Rückforderungen des zu Unrecht bezogenen Geldwertes verpflichtet. Sie wird bei Bedarf angemessene Sanktionen treffen, die im Einzelfall bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder des Auftrages mit Einleitung einer Anzeige wegen Vermögensveruntreuung gehen können.

## **Art. 6 Eigengeschäfte**

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der PKSW handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

- a. die Kenntnis von Aufträgen der PKSW zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen;
- b. in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Pensionskasse daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- c. Depots der PKSW ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

## **Art. 7 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden**

<sup>1</sup> Bei bedeutenden Rechtsgeschäften (inkl. Abschluss von Vermögensverwaltungsverträgen) mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingeholt werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.

- <sup>2</sup> Die von der PKSW abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen.
- <sup>3</sup> Als Nahestehende gelten Ehegatten, eingetragene Partner, Lebenspartner, Kinder der unterstellten Personen und Verwandte bis zum zweiten Grad (Eltern, Geschwister, Grosseltern) sowie juristische Personen an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.
- <sup>4</sup> Die Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des obersten Organs, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der PKSW mit natürlichen und juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind der Revisionsstelle jährlich offenzulegen.

## **Art. 8 Interessenkonflikte**

- <sup>1</sup> Mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat der PKSW vertreten sein.
- <sup>2</sup> Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteil für die PKSW aufgelöst werden können.
- <sup>3</sup> Bei der Vergabe von Aufträgen an neue Geschäftspartner und im Rahmen bestehender Auftragsverhältnisse (z.B. Vergabe von Verwaltungsmandaten, Handel mit Wertschriften, Kauf / Verkauf / Renovation von Immobilien) prüft die PKSW, ob Interessenverbindungen zu schädigenden Konflikten führen können. Solche können beispielsweise sein:
- a. die Ausübung von Doppelfunktionen im Zusammenhang mit Tätigkeiten für die PKSW
  - b. die Mitgliedschaft in Aufsichts- oder Entscheidungsgremien
  - c. substantielle finanzielle Beteiligungen
  - d. enge private geschäftliche Beziehungen
  - e. enge persönliche Beziehungen und/oder familiäre Bindungen zu Kontaktpersonen, Entscheidungsträgern oder Eigentümer
- <sup>4</sup> Die PKSW trifft wirksame Massnahmen, um schädigende Interessenkonflikte zu verhindern und zu beseitigen, z.B. indem nötigenfalls
- a. die zuständigen Entscheidungsträger, die über die Massnahmen zu befinden haben, informiert werden,
  - b. involvierte Personen mit einem Interessenkonflikt bei den entsprechenden Entscheidungsvorbereitungen, Entscheidungen oder Kontrollaufgaben in den Ausstand treten oder den Entscheid an andere Instanzen (Personen oder Gremien) übergeben,
  - c. involvierte Geschäftspartner aus einem laufenden oder anstehenden Offertverfahren ausgeschlossen oder bestehende Geschäftsbeziehungen aufgelöst werden,
  - d. eine als unverträglich eingestufte Interessenverbindung aufgelöst und die betreffende Person allenfalls von ihrer Funktion entbunden wird.

## **Art. 9 Retrozessionen**

- <sup>1</sup> Beauftragte Vermögensverwalter und Fondsgesellschaften haben jährlich zu bestätigen, dass sie auf in den Beständen der PKSW befindlichen Anlagen keinerlei Retrozessionen, Verkaufsprovisionen, Bestandepflegekommissionen oder ähnliches an andere Adressaten als die Pensionskasse selbst bezahlt haben.
- <sup>2</sup> Sofern die Anlagekommission damit einverstanden ist, können Beauftragte der PKSW Retrozessionen o.ä. entgegennehmen und mit den mit der PKSW vereinbarten Gebühren verrechnen. Vermögensverwalter und Fondsgesellschaften sind nur auf schriftliche Genehmigung der PKSW hin berechtigt, diese Retrozessionen o.ä. ausbezahlen. Die ausbezahlten und erhaltenen Beträge sind von den Beauftragten jährlich detailliert nachzuweisen.

## **Art. 10 Kontrollmassnahmen**

- <sup>1</sup> Die PKSW verpflichtet sich, mit der Unterstellung unter die ASIP-Charta diese umzusetzen sowie die Einhaltung zu überwachen und bei Verstössen die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.
- <sup>2</sup> Der Stiftungsrat fordert, durchgeführt durch die Geschäftsleitung, jährlich eine schriftliche Erklärung von Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung und Vermögensverwaltung betraut sind ein, in der

- a. allfällige Interessenverbindungen, die die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, offengelegt werden,
  - b. allfällig erzielte Vermögensvorteile, die über die vereinbarte Entschädigung hinausgehen, offengelegt werden,
  - c. schriftlich bestätigt wird, dass sämtliche über die vereinbarte Entschädigung hinausgehenden Vermögensvorteile an die Pensionskasse abgeliefert werden,
  - d. schriftlich bestätigt wird, dass keine verbotenen Eigengeschäfte getätigt wurden.
- <sup>3</sup> Der Stiftungsrat erhält jährlich eine Zusammenstellung aller abgegebenen Einhaltungserklärungen sowie eine Übersicht zu den Retrozessionsbestätigungen zur Kenntnisnahme.
- <sup>4</sup> Beim Stiftungsrat erfolgt die Offenlegung (gemäss Art. 48l BVV 2) jährlich gegenüber der Revisionsstelle.
- <sup>5</sup> Die PKSW lässt jährlich durch die Revisionsstelle prüfen, ob Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch das oberste Organ hinreichend kontrolliert wird.
- <sup>6</sup> Bei begründetem Verdacht kann der Stiftungsrat die externe Revisionsstelle beauftragen, Einsicht in die privat verwalteten bzw. massgeblich durch Beratung mitbestimmten Vermögenswerte (z.B. Konten und Depots) einer Person (inkl. Ehe- und eingetragene Lebenspartner, Kinder im gemeinsamen Haushalt) zu nehmen, welche diesem Reglement unterstellt ist. Die betroffenen Personen gewähren bei Verdacht der beauftragten Revisionsstelle jederzeit Einblick.
- <sup>7</sup> Das vorliegende Reglement wird periodisch auf seine Zweckmässigkeit hin überprüft. Zu den überprüften Gebieten gehören insbesondere
- a. die Einhaltung der Treue- und der Sorgfaltspflicht
  - b. die Informationspolitik, die Regelungen betreffend Eigengeschäfte
  - c. die Vereinbarungen betreffend die Art und Weise der Entschädigung der PK-Verantwortlichen
  - d. die Abwicklung von Rechtsgeschäften mit Nahestehenden
  - e. die Offenlegung von Interessenverbindungen
  - f. die Sanktionsmassnahmen

#### **Art. 11 Änderungsvorbehalt**

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann dieses Reglement vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

#### **Art. 12 Aushändigung**

Das vorliegende Reglement wird jedem Versicherten auf Verlangen ausgehändigt.

#### **Art. 13 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrates vom 28. Oktober 2021 auf den 1. Januar 2022 in Kraft.